

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat III / Amt für Finanzen und Beteiligungsmanagement**Beschlussvorlage**

## öffentliche Sitzung

| Beratungsfolge     | Datum      | Stimmenverhältnis |      |                   |            | Lt. Beschlussvorschlag | Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt) |
|--------------------|------------|-------------------|------|-------------------|------------|------------------------|----------------------------------------------------|
|                    |            | Ja                | Nein | Stimmenenthaltung | Einstimmig |                        |                                                    |
| Kreisausschuss     | 29.09.2015 |                   |      |                   |            |                        |                                                    |
| Kreistag Uckermark | 07.10.2015 |                   |      |                   |            |                        |                                                    |

Inhalt:

Gründung einer gemeinnützigen Tochtergesellschaft der UEG mbH

Wenn Kosten entstehen:

|                                                                                                                                                |                    |               |                                                      |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|---------------|------------------------------------------------------|
| Kosten<br>€                                                                                                                                    | Produktkonto       | Haushaltsjahr | <input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung |
| <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung<br><input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:<br>€ | Deckungsvorschlag: |               |                                                      |

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, dem Landrat als Vertreter in der Gesellschafterversammlung der UDG mbH gemäß § 97 Abs. 1 Satz 4 BbgKVerf folgende Weisungen zu erteilen:

1. Als Vertreter in der Gesellschafterversammlung der UDG mbH erteilt der Landrat durch Gesellschafterbeschluss dem Geschäftsführer der UDG mbH Weisung, er möge als Vertreter der Gesellschafterversammlung der UEG mbH dem Geschäftsführer der UEG mbH durch Gesellschafterbeschluss Weisung erteilen, eine gemeinnützige Tochtergesellschaft unter Beachtung der einschlägigen kommunal- und gesellschaftsrechtlichen Regelungen zu gründen.

gez. Dietmar Schulze  
Landratgez. Bernd Brandenburg  
Dezernent/in

## Begründung:

Mit der Beschlussvorlage BV/285/2015 vom 24.06.2015 wurde der Landrat als Vertreter in der Gesellschafterversammlung der UDG mbH angewiesen durch Gesellschafterbeschluss dem Geschäftsführer der UDG mbH Weisung zu erteilen, er möge als Vertreter der Gesellschafterversammlung der UEG mbH dem Geschäftsführer der UEG mbH durch Gesellschafterbeschluss Weisung erteilen ab 01.01.2016 ein Übergangswohnheim in Templin, Prenzlauer Allee 34 für ca. 100 Asylbewerber zu errichten und zu betreiben.

Die UEG mbH hat gemäß Gesellschaftsvertrag die Aufgabe, Infrastruktur im Landkreis Uckermark zu entwickeln und im Rahmen der Daseinsvorsorge auch Einrichtungen zu betreiben. Somit ist die UEG mbH bereits kommunal- und gesellschaftsrechtlich legitimiert, Einrichtungen im Rahmen der Daseinsvorsorge zu betreiben. Der Auftrag zum Betrieb eines Übergangswohnheims ist mit dem Kreistagsbeschluss vom 24.06.2015 bereits vergeben worden.

Die notwendigen Gesellschaftsbeschlüsse sind ebenfalls gefasst worden und die Weisungen befinden sich in der Umsetzungsphase.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) prognostiziert fortlaufend eine steigende Anzahl der zu erwartenden Flüchtlinge und Asylbewerber mit jährlich mehrfach aktualisierten Prognosen. Der Landkreis Uckermark hat bereits vielfach private Betreibergesellschaften vertraglich gebunden.

Der Kreistag sieht die Notwendigkeit, flexibel auf die Schwankungen und Spitzen von Bedarf an Betreibungen reagieren zu können. Dies ist in ausreichendem Maße jedoch nur durch gesellschaftsrechtliche Einwirkungsmöglichkeiten umsetzbar.

Daher erteilte der Kreistag per Weisung den Auftrag zur Betreibung eines Übergangswohnheims an die UEG mbH. Bei den entsprechenden rechtlichen Prüfungen zur Umsetzung dieser Weisung, insbesondere bei der steuerrechtlichen Prüfung zeigte sich, dass die Betreibung in Form einer gemeinnützigen Gesellschaft für den Landkreis Uckermark von finanziellem Vorteil sei.

Die Eilbedürftigkeit dieser Kreistagsvorlage ist somit dem notwendigen Vorlauf bei der Beantragung der Gemeinnützigkeit der zu gründenden Gesellschaft geschuldet.

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der UEG mbH ist die Gesellschaft zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die dem Zweck des Unternehmens unmittelbar dienen. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter der Beachtung der kommunalrechtlichen Bestimmungen andere Unternehmen errichten.

Bei dieser Gründung einer gemeinnützigen Tochtergesellschaft der UEG mbH wird eine bereits durch den Kreistag an die UEG mbH übertragende Aufgabe der Daseinsvorsorge gesellschaftsrechtlich anders organisiert. Um auch zukünftig Betreibungen von Einrichtungen der Daseinsvorsorge steuerrechtlich günstig für den Landkreis Uckermark abbilden zu können, ist der Gesellschaftsgegenstand der zu gründenden gemeinnützigen Tochtergesellschaft der UEG mbH ebenso weit zu fassen wie in der Muttergesellschaft.

Eine wirtschaftliche Betätigung in Form einer gemeinnützigen Urenkeltochter des Landkreises Uckermark ist im öffentlichen Interesse erforderlich. Der Landkreis Uckermark kann so den kommunalpolitischen Gestaltungswillen, sowie die Notwendigkeit einer umfassenden Erfüllung von öffentlichen Aufgaben flexibel und durchgreifend in Ergänzung der privaten Angebote steuern.

#### **Anlagenverzeichnis:**